

MASCHINENBRUCH - Ergänzende Klauseln - MB3006.12

In Abweichung von Artikel 2(1) Pkt. 2 sowie in Ergänzung zu Art. 1(4) und Art. 2(3) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist für elektronische Speicher-, Regel- und Steuer-Einrichtungen/-Anlagen vereinbart:

1. Eine unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, eine Beeinträchtigung oder ein Verlust der Funktionsfähigkeit der versicherten elektronischen Einrichtung/Anlage wird nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr gemäß Art. 2 nachweislich von außen auf die elektronische Einrichtung/Anlage (Bauelemente/Bauteile) eingewirkt hat.
2. Für Folgeschäden, die an der versicherten Maschine/Anlage durch eine Beschädigung oder Zerstörung bzw. eine Beeinträchtigung oder einen Verlust der Funktionsfähigkeit der elektronischen Einrichtung/Anlage entstehen, wird Entschädigung geleistet.
3. Fest eingebaute Datenträger sind im Sinne von Pkt. 1 versichert, jedoch nicht die darauf befindlichen Informationen und Daten.

Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Revision von Unterwasserpumpen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine gründliche Überholung der Unterwasserpumpen jeweils in Abständen von zwei Jahren, gerechnet von der Inbetriebsetzung oder der letzten Überholung an, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer von der durchgeführten Überholung zu unterrichten. Unterbleibt diese Überholung, so ist der Versicherer im Schadenfall gemäß Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Fundamente (Einschluss)

In Erweiterung des Art. 1(3) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, dass Fundamente für die in der Polizze bezeichneten Sachen mitversichert sind.